

Friedrich August König v.
Sächsisch.

Weyhe Rath, Lieber Rathmann. Durch
unsern Rath den 15^{ten} Januar: a. c. 1728.
haben unterthänigsten Gehorschts bekräftigt
die Frage: Ob die Doctores zu Görlitz
sich vor dem Rath. Gerichten zu Görlitz
zu sitzen pfählig, oder vor dem Rath.
Collegio in der Instanz haben sollen,
lassen wir es auf dem angeführten
Ursachen des 17. März. beygefügter Hohen
eingewandten Appellation ungenügend
bey der bisherigen Verfassung Ludwig
bestanden, und erachtet es demnach,
das besagte Doctores in Justitiam, Sachen
vor dem Rath. Gerichten setzen zu. Nicht
wissen sollen, deren befähigte Verhandlung
abzuhandeln. Dessen geschehes

Doctores zu
Görlitz müß
sich vor dem
Rath. Gerichte
sitzen

Und Wir zu Datum Dresden den
26. Febr: 1728.

Der
Ober Amt.

Erasm. Scharf.
Erasmus Leopold v. Gersdorff